

Traktandum 30

2010/126 vom 25. März 2010

Motion von Sara Fritz, CVP-/EVP-Fraktion: Verbot der Prostitution Minderjähriger

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

1. *Situation in Baselland*

Es ist für den Regierungsrat diskussionslos, dass Kinder und Jugendliche generell besser vor sexuellem Missbrauch geschützt werden müssen. Das gilt insbesondere auch, weil neue Phänomene - vor allem in städtischen Gebieten -, zu verzeichnen sind: Minderjährige Mädchen aus dem Osten werden - teils gar von den eigenen Vätern und Brüdern - auch in die Schweiz gebracht und zur Prostitution gezwungen.

Die Polizei Basel-Landschaft registriert keine Daten von Prostituierten, Kontaktbars, Salons o.ä.. Die Polizei kennt jedoch die wenigen Etablissements. Allerdings sind keine Fälle mit minderjährigen Prostituierten zu verzeichnen. Auch gibt es in Baselland keinen Strassenstrich, auf dem sich - auch allenfalls minderjährige - Frauen prostituieren (müssen). Der Jugendanwaltschaft unseres Kantons sind ebenfalls keine Fälle im Sinne der Motionärin bekannt.

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass der Hebel in der Bekämpfung der Prostitution Minderjähriger bei den Freiern anzusetzen. Aber alleine darauf abzustellen, dass sich diese nach dem Alter des oder Jugendlichen erkundigen, ist sicher unwirksam, weil die Minderjährigen sicher selten ihr korrektes Alter angeben würden.

2. *Bundes- und Europarecht*

Der Regierungsrat geht mit Landrätin Sara Fritz einig, dass sich betreffend Bestrafung des sexuellen Missbrauchs von 16- bis 18-jährigen Minderjährigen eine Gesetzeslücke auftut, indem Prostitution von Minderjährigen in der Schweiz legal ist, wenn sie auf «Freiwilligkeit» beruht.

Der von der Motionärin vorgeschlagene Weg - Erlass einer kantonalen Strafbestimmung - scheint jedoch sowohl dem Kantonsgericht als auch dem Regierungsrat falsch, bzw. unzulässig, weil sie die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) im Bereich des Sexualstrafrechts als abschliessend erachten. Die mit dem Vorstoss beabsichtigte partielle, d.h. auf Prostitution beschränkte Änderung des Schutzalters, sprengt diesen Rahmen bei Weitem. Deshalb scheint die Genfer Lösung bundesrechtswidrig.

Aus diesem Grund macht nur eine gesamtschweizerische Regelung Sinn, da die Tatbestände im Strafgesetzbuch einzufügen sind. Der Bundesrat hat deshalb Anfang Juni 2010 die Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt

und am 16. Juni 2010 unterzeichnet. Diese will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend schützen. Die am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Konvention ist das erste internationale Instrument, das die verschiedenen Formen sexuellen Kindesmissbrauchs umfassend für strafbar erklärt. Die Vertragsstaaten werden insbesondere dazu verpflichtet, sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen unter Strafe zu stellen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kommunizierte im Juni 2010, dass aufgrund der Unterzeichnung der Konvention das Strafrecht anzupassen ist: Unter anderem ist die Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen gegen Geld oder sonstige Vergütungen strafbar zu erklären. Zudem müssen die strafrechtlichen Bestimmungen zur Kinderpornografie entsprechend erweitert werden.

Bereits in der Herbstsession 2010 hat der Ständerat als Zweitrat eine Motion der Nationalrätin Margret Kiener Nellen angenommen. Ziel ist es, Freier zu bestrafen, die sich bei Unmündigen Sexdienstleistungen erkaufen. Der Bundesrat hat somit den Auftrag, diese Motion mit einer Anpassung des StGB umzusetzen. Bei diesem Vorstoss geht es explizit nicht um die Kriminalisierung der jugendlichen SexarbeiterInnen, sondern um den Schutz unmündiger Personen.

In einer Anhörung des Bundes zur neuen Konvention haben letztes Jahr ausnahmslos alle Kantone der Unterzeichnung der Konvention zugestimmt. Damit haben sie sich auch bereit erklärt, die in ihre Kompetenz fallenden Pflichten zum Opferschutz oder zur Durchführung von Interventionsprogrammen zu erfüllen.

3. *Die Haltung des Regierungsrates*

Der Regierungsrat schenkt dem Thema der Prostitution Minderjähriger grosse Beachtung. Diesen Auftrag nimmt er durch seine Fachstellen Kindes- und Jugendschutz, die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und die Opferhilfe beider Basel wahr. Zudem leistet der Kanton Basel-Landschaft Beiträge an die frauen_oase Basel und an die Aids-Hilfe beider Basel, die Aufklärungsaktionen durchführen. Diese Fachstellen werden die Öffentlichkeit und die potentiellen Freier auch weiterhin für die Thematik sensibilisieren und die entsprechenden Aktivitäten - zum Beispiel zur Umsetzung der Europaratskonvention - auslösen, dies im Sinne eines Dauerauftrags. Für die Realisierung des Hauptan-

liegens der Motion, nämlich die Herstellung der Strafbarkeit der Freier, ist der Bund zuständig, und nicht der Kanton. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

4. Antrag

Motion als Postulat überweisen und gleichzeitig abschreiben.

Liestal, den 11. Februar 2011